

## **B e r i c h t**

**über die**

### **Prüfung des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Teilbetrieb Österreich“)**

**gemäß § 5 SpaltG sowie § 17 Z 5 SpaltG  
iVm § 220b Abs 2 AktG**

**B e r i c h t**

über die

**Prüfung des Entwurfs des Spaltungs-  
und Übernahmevertrags  
(„Teilbetrieb Österreich“)**

abzuschließen zwischen der

**Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien**  
als übertragende Gesellschaft

und der

**Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG, Wien**  
als übernehmende Gesellschaft

**gemäß § 5 SpaltG sowie § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220b Abs 2 AktG**

Bericht Nr. 83.111  
vom 12. März 2008  
Ausfertigung:

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Auftrag</b>	2
<b>II. Auftragsdurchführung</b>	4
<b>III. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ("Teilbetrieb Österreich")</b>	6
<b>IV. Prüfungsergebnis</b>	12

### Anlagen

- I. Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Österreich“) gem § 17 SpaltG (Entwurf)
- II. Schlussbilanz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zum 31.12.2007
- III. Übertragungsbilanz zum 31.12.2007 („Teilbetrieb Österreich“)
- IV. Spaltungsbilanz zum 31.12.2007 der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- V. Gemeinsamer Spaltungsbericht des Vorstands der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und des Vorstands der Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG gemäß § 4 Abs 1 SpaltG bzw § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a AktG (Entwurf)
- VI. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz idgF
bzw	beziehungsweise
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
iVm	in Verbindung mit
Nr	Nummer
SpaltG	Spaltungsgesetz idgF
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz idgF
Z	Ziffer

1. An das  
Handelsgericht Wien  
Firmenbuch  
  
Justizzentrum Wien Mitte  
1030 Wien  
  
a) zu FN 33209 m Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
b) zu FN 286283 f Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG
  
2. An die Mitglieder des Aufsichtsrates der  
  
a) Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
b) Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG
  
3. An die Mitglieder des Vorstandes der  
  
a) Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
b) Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG

## I. Auftrag

1. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 8. November 2007, ZI FN 286283 f 72 Rf 11782/07 p – 3 wurden wir auf gemeinsamen Antrag der Aufsichtsräte der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft zum gemeinsamen **Spaltungsprüfer** für die beabsichtigte Abspaltung des „Teilbetriebes Österreich“ mit allen diesem zugehörigen Vermögensgegenständen, wie diese in Punkt 6 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages näher beschrieben werden, von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (in der Folge auch „übertragende Gesellschaft“ oder „Erste Bank“ genannt) zur Aufnahme in die Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG (in der Folge auch „übernehmende Gesellschaft“ bzw „Dritte Wiener“ genannt) bestellt.

Gemäß **§ 5 Abs 1 SpaltG** iVm **§ 17 Z 1 SpaltG** ist der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Da auf die Spaltungsprüfung gemäß **§ 17 Z 5 SpaltG** nur durch Zustimmung sämtlicher Aktionäre aller beteiligten Gesellschaften verzichtet werden kann, jedoch zumindest nicht die Zustimmung aller Anteilsinhaber der Erste Bank vorliegt, hat eine Spaltungsprüfung für jede der beteiligten Gesellschaften zu erfolgen. Wir führen diese in Hinblick auf **§ 220b Abs 2 AktG** als vom Gericht bestellter **gemeinsamer Prüfer** durch.

Gemäß **§ 17 Z 5 SpaltG** gelten bei der Abspaltung zur Aufnahme für die übernehmende Gesellschaft die rechtlichen Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 220 – 233 AktG) sinngemäß. An die Stelle des Verschmelzungsberichts tritt der Spaltungsbericht, an die Stelle der Verschmelzungsprüfung tritt die Spaltungsprüfung.

**Gegenstand unserer Prüfung** ist der Inhalt des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Teilbetrieb Österreich“) gemäß § 17 iVm § 5 SpaltG, der auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen ist. Der gemeinsame Spaltungsbericht des Vorstandes der Erste Bank und der Dritte Wiener gemäß § 4 Abs 1 SpaltG bzw § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a AktG dient lediglich als Informationsquelle, unterliegt jedoch nicht unserer pflichtgemäßen Prüfung. Da die Spaltung verhältnismäßig und überdies ohne Anteilsgewährung erfolgt, entfällt die Prüfung eines Umtauschverhältnisses.

## II. Auftragsdurchführung

1. Für die Durchführung dieses Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die mit den beteiligten Gesellschaften vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**“, die wir diesem Bericht als Anlage VI beischließen.
2. Die **Prüfung** wurde unter der Leitung unseres Geschäftsführers Herrn Mag. Thomas Becker, Wirtschaftsprüfer, **durchgeführt**.
3. Wir haben unsere **Prüfungshandlungen** anhand verschiedener Urkundenentwürfe begonnen, wobei wir uns auf folgende **Unterlagen** stützten:
  - Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Österreich“), insbesondere mit folgenden Beilagen:

Anlage 1	Schlussbilanz der Erste Bank zum 31.12.2007
Anlage 2	Spaltungsbilanz (Restvermögen) der Erste Bank zum 31.12.2007
Anlage 3	Übertragungsbilanz zum 31.12.2007 („Teilbetrieb Österreich“)
Anlage 4	Satzung neu der übertragenden Gesellschaft (Erste Bank)
Anlage 5	Satzung neu der übernehmenden Gesellschaft (Dritte Wiener)
  - Gemeinsamer Spaltungsbericht des Vorstandes der Erste Bank und des Vorstandes der Dritte Wiener
  - Firmenbuchauszug der Erste Bank vom 27.2.2008
  - Firmenbuchauszug der Dritte Wiener vom 27. 2.2008

Eine - gemeinsame - **Vollständigkeitserklärung** wurde uns unterfertigt vom Vorstand der Erste Bank und vom Vorstand der Dritte Wiener übergeben. Darin wird im Wesentlichen erklärt, dass uns sämtliche Unterlagen und Informationen zugegangen sind bzw. zugänglich gemacht wurden, die nach Meinung der Unterfertigten für die Prüfung der Schlussbilanz der Erste Bank bzw des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) von Bedeutung sind. Es wurde uns weiters bestätigt, dass in der Übertragungsbilanz zum 31.12.2007 alle Aktiva und Passiva sowie Eventualverbindlichkeiten verzeichnet sind, die nach dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Österreich“) der aufnehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind. Weiters wurde uns bestätigt, dass in der Spaltungsbilanz zum 31.12.2007 der Erste Bank alle Aktiva und Passiva sowie Eventualverbindlichkeiten enthalten sind, die nach dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Österreich“) zu diesem Stichtag der übertragenden Gesellschaft zuzuordnen sind. Darüberhinaus wird uns die ordnungsgemäße Bewertung der Aktiva und Passiva sowohl der Übertragungsbilanz („Teilbetrieb Österreich“) als auch der Spaltungsbilanz der Erste Bank, beide zum 31.12.2007, unter Einhaltung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes als anzuwendende Spezialnorm bzw. subsidiär jener des Unternehmensrechtes bestätigt. Weiters bescheinigt sowohl der Vorstand der Erste Bank als auch der Vorstand der Dritte Wiener, dass im Rahmen der Abspaltung zur Aufnahme weder einem Mitglied der betroffenen Vorstände oder einem Mitglied des Aufsichtsrats noch einem Abschluss-, Gründungs- bzw Spaltungsprüfer ein besonderer Vorteil gewährt oder zugesagt wurde.

Dazu halten wir ausdrücklich fest, dass wir entsprechend dem gesetzlichen Auftrag lediglich den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Österreich“) entsprechend dem **Entwurf lt. Anlage I** der Spaltungsprüfung unterzogen haben.

4. Über das Ergebnis unserer Prüfung, die wir anhand der erwähnten Unterlagen durchführten, erstatten wir gemäß § 5 Abs 4 bzw § 17 SpaltG iVm § 220b Abs 4 AktG den **nachstehenden gesetzlich erforderlichen Bericht**.

### III. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“)

1. Die Erste Bank ist ein österreichisches Kreditinstitut, das national und international Bankgeschäfte und andere geschäftliche Aktivitäten betreibt. Die Erste Bank plant die zentralen Gruppenfunktionen, Infrastruktur und operative Geschäftsfelder mit konzernweiten Aufgaben in einer Holdinggesellschaft zu vereinen. Diese soll in Zukunft die Funktion einer geschäftsleitenden Holding wahrnehmen und operativ als Bank tätig sein (zusammen die „Holdingaktivitäten“). Während die mit dieser Neustrukturierung verbundenen internen aufbau- und ablauforganisatorischen Änderungen im Rahmen der bestehenden Erste Bank bereits umgesetzt wurden (beispielsweise Einrichtung eines „Holding-Vorstandsausschusses“ und eines „Österreich-Vorstandsausschusses“), soll die rechtliche Trennung des im „Teilbetrieb Österreich“ zusammengefassten österreichischen Kernkundengeschäftes von den Holdingaktivitäten durch Abspaltung zur Aufnahme in die Dritte Wiener, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Erste Bank, zum Spaltungstichtag 31.12.2007 vollzogen werden. Die Übertragung erfolgt gemäß SpaltG unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art. VI UmgrStG unter Verzicht auf Anteilsgewährung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft.
2. Die Angaben im **Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Österreich“)** entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs 1 iVm § 17 Z 1 SpaltG. Alle im gegenständlichen Fall anwendbaren und erforderlichen Angaben wurden **vollständig** erläutert und entsprechen den **tatsächlichen** und **rechtlichen** Gegebenheiten. Zu diesem Ergebnis kommen wir, da die gemäß § 2 Abs 1 SpaltG genannten Anforderungen im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Österreich“) wie folgt behandelt sind:

1. Angabe der Firma und des Sitzes der übertragenden Gesellschaft und die Satzungen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG**:

Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft Erste Bank sind im Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetrieb Österreich“) in **Punkt 1.1** enthalten.

Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft Dritte Wiener sind im Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetrieb Österreich“) in **Punkt 1.2** enthalten.

Die Satzung der übertragenden sowie die Satzung der übernehmenden Gesellschaft werden im Zuge der Abspaltung neu gefasst. Bei der übertragenden Gesellschaft wird der Firmenwortlaut mit Eintragung des gegenständlichen Abspaltungsvorganges in das Firmenbuch auf „Erste Group Bank AG“ geändert, wodurch sich ein analoges Änderungserfordernis der Satzung im Punkt 1.1 ergibt. Weiters wird bei der übertragenden Gesellschaft der Unternehmensgegenstand auf die zukünftige Funktion als Bank- und Holdinggesellschaft angepasst, wodurch sich Änderungen im Punkt 2. der Satzung ergeben.

Bei der übernehmenden Gesellschaft erfolgt mit Eintragung des Umgründungsvorganges in das Firmenbuch ebenfalls eine Änderung des Firmenwortlautes auf „Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG“. Weiters wird bei der übernehmenden Gesellschaft der Unternehmensgegenstand an die sich aus der Übernahme des „Teilbetrieb Österreich“ ergebenden Erfordernisse angepasst. Dies bedingt Änderungen in den §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 1 bis 4 der Satzung der Dritte Wiener. Die Entwürfe der neu zu fassenden Satzungen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft sind als **Anlagen 4** bzw. **5** dem Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetrieb Österreich“) beigeschlossen.

Die Angaben der Firma und des Sitzes der Erste Bank sowie der Dritte Wiener entsprechen den jeweiligen aktuellen Eintragungen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien.

2. Erklärung über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG**:

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Österreich“) erläutert in den **Punkten 2.1** und **2.2** die Übertragung des Teilbetriebs Österreich seitens der Erste Bank auf die Dritte Wiener durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft und Zurückbehaltung des gesamten übrigen Vermögens der übertragenden Gesellschaft. Die Übertragung findet unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikel VI UmgrStG mit steuerrechtlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 31.12.2007 statt.

3. Festlegung des Stichtages, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen (übernehmenden) Gesellschaft vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag) unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG**:

Gemäß **Punkt 5.1** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) gilt der Ablauf des 31.12.2007 als Spaltungsstichtag. Ab Beginn des 1.1.2008 gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

4. Angabe einer genauen Beschreibung und einer Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG**:

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetrieb Österreich“) beschreibt in den **Punkten 6.1 bis 6.9** die zu übertragenden Vermögensteile des Teilbetriebs Österreich. Gemäß **Punkt 6.1.2** umfasst der „Teilbetrieb Österreich“ aufbauorganisatorisch insbesondere die unterhalb des bereits oben erwähnten Österreich-Vorstandsausschusses angesiedelten Geschäftsfelder „Filialen Österreich“ samt „Wohnbaugeschäft“, „Kommerz“ sowie „Private Banking & Asset Management“ und die diesem Vorstandsausschuss zugeordneten Serviceeinheiten. In bankgeschäftlicher Hinsicht beinhaltet der „Teilbetrieb Österreich“ das „Retail und Corporate/SME Customer Business“, das Geschäft mit österreichischen Sparkassen und das Geschäft mit österreichischen Banken mit Kommerzkundencharakter sowie das Geschäft mit Großkunden samt den von den zugeordneten zentralen Organisationseinheiten betriebenen Geschäften und Aktivitäten.

Im **Punkt 6.2.1** verweist der Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetrieb Österreich“) bezüglich Details auf die Übertragungsbilanz („Teilbetrieb Österreich“) zum 31.12.2007, die in der Anlage III diesem Bericht beigelegt ist. Die genaue Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen ist anhand der angeschlossenen Bilanzen und Inventare zutreffend gegeben. Die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, wie sie diesem Bericht als Anlage II beigelegt ist, entspricht der Bilanz des Jahresabschlusses der Erste Bank zum 31.12.2007. Wir haben uns davon überzeugt, dass sowohl die Übertragungsbilanz des „Teilbetrieb Österreich“ als auch die Spaltungsbilanz als jene Bilanz in welcher das nach der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen ausgewiesen wird - beide zum 31.12.2007 - aus der Schlussbilanz zum 31.12.2007 ordnungsgemäß abgeleitet wurden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des übertragenen Vermögens in Höhe von EUR 260.000.000,- (inklusive der ohne steuerliche Wirkung gebildeten übertragenen Haftrücklage iHv EUR 120.000.000,-) im Rahmen der Spaltungsbilanz bereits auf die Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft zugeschrieben wurde, wodurch sich keine Veränderung der Gesamtsumme des buchmäßigen

Eigenkapitals bei der übertragenden Gesellschaft nach Durchführung des Spaltungsvorganges ergibt.

Die in den **Punkten 6.1. bis 6.9** sowie in den **Anlagen 3 und 6 bis 11** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) festgelegten und zu übertragenden Vermögensgegenstände im Sinne des **Punkt 6.1.5** wurden in der Übertragungsbilanz vollständig und richtig dargestellt. Die Spaltungsbilanz zeigt das bei der Erste Bank verbleibende Vermögen.

5. Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst auf Grund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können in sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG**:

Gemäß **Punkt 6.7** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) verbleiben Vermögensteile, die einer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften nicht zugeordnet werden können, bei der übertragenden Gesellschaft.

6. Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, Spaltungsbilanz, die das der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen ausweist unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG**:

Sowohl die Schlussbilanz der Erste Bank zum 31.12.2007 als auch die Spaltungsbilanz der Erste Bank zum 31.12.2007 sind als **Anlage 1** bzw **Anlage 2** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) ordnungsgemäß ausgewiesen.

3. Die **Anteilsverhältnisse** sind nach den uns vorliegenden Unterlagen richtig dargestellt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) hält die Erste Bank alle Anteile an der übernehmenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft kann daher in sinngemäßer Anwendung des **§ 224 Abs 2 Z 1 AktG** von der Gewährung von Aktien absehen, weshalb gemäß **Punkt 3.2** des Spaltungs-

und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) die Angaben nach **§ 2 Abs 1 Z 2 letzter Satzteil** und **Z 3** sowie **Z 5** und **Z 6 SpaltG** entfallen.

Darüber hinaus kommt es aufgrund der Alleinaktionärsstellung der übertragenden Gesellschaft zur übernehmenden Gesellschaft im Rahmen der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme zu keinem Spaltungsverlust, da zu übertragende buchmäßige Eigenkapitalkomponenten zu einer entsprechenden Erhöhung des Buchwertes der übernehmenden Gesellschaft bei der übertragenden Gesellschaft führen. Entsprechende Angaben unter sinngemäßer Anwendung des **§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG** im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetriebe Österreich“) erübrigen sich deshalb, worauf in den **Punkten 4.1** und **4.2** hingewiesen wird.

4. Besondere Rechte an Anteilsinhaber bzw an Inhaber besonderer Rechte im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG** werden gemäß **Punkt 10.1** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) nicht gewährt.
5. Weder Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates noch Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfern werden besondere Vorteile im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG** gewährt. Dies wird in den **Punkten 10.2** und **10.3** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“) festgehalten.
6. Die gegenständliche Spaltung ist weder eine nicht verhältnismäßige Spaltung im Sinne des **§ 8 Abs 3 SpaltG**, noch eine rechtsformübergreifende Spaltung gemäß **§ 11 SpaltG**. Diese Feststellung findet sich auch im **Punkt 10.4** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Österreich“). Eine Darstellung nach **§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG** sowie eine Erklärung des Spaltungsprüfers über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gem **§ 5 Abs 4 SpaltG** entfallen daher.

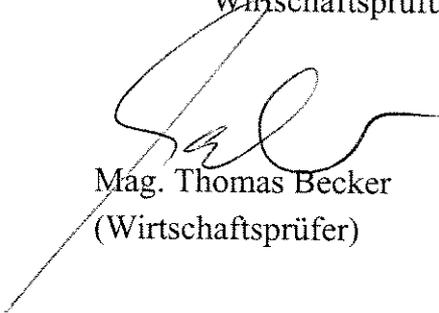
## V. Prüfungsergebnis

Nach dem abschließenden Ergebnis der von uns durchgeführten Prüfung des Spaltungsvorganges des Teilbetriebes Österreich aufgrund der vorgelegten Unterlagen können wir feststellen, dass der Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetrieb Österreich“) den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht (§ 5 SpaltG).

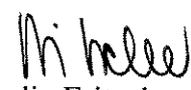
Wien, am 12. März 2008

### AUDITOR TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Thomas Becker  
(Wirtschaftsprüfer)



Dr. Claudia Fritscher-Notthafft  
(Wirtschaftsprüfer)

## Anlage I

Spaltungs- und Übernahmungsvertrag  
("Teilbetriebe Österreich")  
gem § 17 SpaltG  
(Entwurf)

**SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMSVERTRAG**

(„Teilbetrieb Österreich“)

abgeschlossen

zwischen

**Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**

Graben 21, 1010 Wien,

FN 33209 m,

im Folgenden auch „Erste Bank“ oder „übertragende Gesellschaft“,  
(künftig „Erste Group Bank AG“)

und

**Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG**

Graben 21, 1010 Wien,

FN 286283 f,

im Folgenden auch „Dritte Wiener“ oder „übernehmende Gesellschaft“,  
(künftig „Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG“)

## Einleitung

- A. Die Erste Bank ist ein österreichisches Kreditinstitut, das national und international Bankgeschäfte und andere geschäftliche Aktivitäten betreibt und sich durch die kontinuierliche Erweiterung des Heimmarktes in Mittel- und Osteuropa in den letzten Jahren zu einem der größten Finanzdienstleister in dieser Region entwickelt hat.
- B. Um diesem starken Wachstum auch in organisatorischer Hinsicht Rechnung zu tragen, wurde durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Änderungen eine neue Struktur geschaffen, die das österreichische Kernkundengeschäft in einem eigenen Teilbetrieb zusammenfasst, während parallel innerhalb der gleichen Rechtspersönlichkeit eine Holdingstruktur etabliert wurde, die zentrale Konzernfunktionen, Infrastruktur und Geschäftsbereiche mit konzernweiten Aufgaben zusammenfasst.
- C. Nunmehr strebt die Erste Bank in konsequenter Fortsetzung dieser Strukturänderung die rechtliche Trennung des im Teilbetrieb Österreich zusammengefassten österreichischen Kernkundengeschäftes von den Holdingaktivitäten durch Abspaltung auf eine hundertprozentige Tochtergesellschaft an.
- D. Die Umsetzung soll durch Übertragung des unter Punkt 6. dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages näher beschriebenen Teilbetriebes Österreich von der Erste Bank auf die Dritte Wiener durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Spaltungsgesetz (kurz „SpaltG“) erfolgen.
- E. Die Dritte Wiener ist eine Sparkassen Aktiengesellschaft, deren Alleinaktionärin die Erste Bank ist. Die Dritte Wiener beabsichtigt, den abgespaltenen Teilbetrieb Österreich durch Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Erste Bank zu übernehmen.

Aus diesem Grund und zur Erreichung dieses Zieles schließen die Dritte Wiener und die Erste Bank diesen Spaltungs- und Übernahmungsvertrag:

## Definitionen

- Teilbetrieb Österreich:** der zur Erste Bank gehörige und von ihr im Inland geführte Teilbetrieb mit allen ihm zugeordneten Vermögensgegenständen, wie in diesem Vertrag in Punkt 6. näher beschrieben.
- Schlussbilanz:** die geprüfte Bilanz der Erste Bank zum 31.12.2007, die Bestandteil des Jahresabschlusses der Erste Bank zum 31.12.2007 ist und die diesem Vertrag samt Anhang und Bestätigungsvermerk als Anlage "Schlussbilanz" (Anlage 1) angeschlossen ist;
- Spaltungsbilanz:** die Bilanz der Erste Bank zum 31.12.2007, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist und die diesem Vertrag als Anlage "Spaltungsbilanz" (Anlage 2) angeschlossen ist;
- Übertragungsbilanz:** die Bilanz zum 31.12.2007, in der nur das der übernehmenden Gesellschaft im Zuge der Spaltung übertragene Vermögen ausgewiesen ist und die diesem Vertrag als Anlage "Übertragungsbilanz" (Anlage 3) angeschlossen ist;
- Vertragspartner:** Erste Bank und Dritte Wiener

**1. Firma, Sitz und Satzung der Vertragspartner  
(§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)**

- 1.1 Übertragende Gesellschaft ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Graben 21, eingetragen im Firmenbuch zu FN 33209 m.
- 1.2 Übernehmende Gesellschaft ist die Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Graben 21, eingetragen im Firmenbuch zu FN 286283 f.
- 1.3 Die Satzungen der Erste Bank und der Dritte Wiener werden im Zuge der Abspaltung geändert und neu gefasst. Bei der übertragenden Gesellschaft werden die Präambel, der Gegenstand des Unternehmens und insbesondere die Firma geändert, sodass diese ab Eintragung der gegenständlichen Spaltung im Firmenbuch „Erste Group Bank AG“ lauten soll. Bei der übernehmenden Gesellschaft werden insbesondere die Firma und der Unternehmensgegenstand geändert. Die Firma der übernehmenden Gesellschaft soll zukünftig, also ab Eintragung der gegenständlichen Spaltung im Firmenbuch „Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG“ lauten. Die Entwürfe der im Zuge der Abspaltung, und zwar gleichzeitig mit den Spaltungsbeschlüssen, jeweils neu zu fassenden Satzungen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft liegen diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage 4 und Anlage 5 bei.

**2. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft  
(§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG)**

- 2.1 Die Erste Bank als übertragende Gesellschaft und die Dritte Wiener als übernehmende Gesellschaft vereinbaren die Übertragung des Teilbetriebes Österreich mit allen diesem zugehörigen Vermögensgegenständen, wie dieser in Punkt 6. dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages näher beschrieben wird und den Gegenstand der Übertragung nach diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag bildet, von der Erste Bank auf die Dritte Wiener durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft und Zurückbehaltung des gesamten übrigen Vermögens der übertragenden Gesellschaft. Die Dritte Wiener nimmt die Übertragung des Teilbetriebes Österreich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bedingungen dieses Vertrages an.
- 2.2 Die Übertragung findet unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikel VI Umgründungssteuergesetz (kurz „UmgrStG“) mit steuerrechtlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 31.12.2007 statt.

**3. Keine Anteilsgewährung (§ 2 Abs 1 Z 3, 5, 6 SpaltG)**

- 3.1 Die Erste Bank ist Alleinaktionärin der Dritte Wiener. Alle Aktionäre der Erste Bank sind auch an der übernehmenden Gesellschaft Dritte Wiener mittelbar im selben Verhältnis beteiligt. Für die Aktionäre der Erste Bank tritt daher keine Verschiebung der Anteilsverhältnisse ein. Die Vertragspartner halten fest,

dass die übernehmende Gesellschaft den Anteilseignern der übertragenden Gesellschaft keine neuen Anteile gewährt (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG).

- 3.2** Die Bestimmungen über die Aufnahme von Informationen in den Spaltungs- und Übernahmevertrag betreffend die Gewährung von Anteilen an der neuen Gesellschaft gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satzteil SpaltG, das Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber gemäß § 2 Abs 1 Z 3 SpaltG, die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen an der neuen Gesellschaft gemäß § 2 Abs 1 Z 5 SpaltG und den Zeitpunkt der Anspruchsgewährung gemäß § 2 Abs 1 Z 6 SpaltG finden auf die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme keine Anwendung.

#### **4. Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung (§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG)**

- 4.1.** Der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft übersteigt die Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung.
- 4.2.** Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird nicht herabgesetzt. Es erfolgt keine Zusammenlegung von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft.

#### **5. Spaltungsstichtag (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG)**

- 5.1** Die Spaltung erfolgt zum Stichtag 31.12.2007 (§ 33 Abs 6 UmgrStG), sodass im Verhältnis zwischen den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften Erste Bank und Dritte Wiener – ungeachtet der Wirkung der Übertragung gemäß § 14 Abs 2 SpaltG mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch – schuldrechtlich und steuerrechtlich alle Handlungen der Erste Bank in Bezug auf den Teilbetrieb Österreich mit Wirkung ab Beginn des 1.1.2008 als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten.
- 5.2** Ab Beginn des 1.1.2008 treffen alle Handlungen, Nutzungen und Lasten, Rechte und Pflichten des Teilbetriebes Österreich die übernehmende Gesellschaft, die in alle von der Erste Bank den Teilbetrieb Österreich betreffenden abgeschlossenen Geschäfte und generell in alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten eintritt. Daher stehen auch sämtliche von zum Teilbetrieb Österreich gehörigen Beteiligungen ab diesem Tag ausgezahlte oder zugewiesene Gewinnanteile der übernehmenden Gesellschaft zu.

#### **6. Genaue Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen (§ 2 Abs 1 Z 10 und 11 SpaltG)**

- 6.1** Die genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, einerseits, und jener Vermögensteile, die bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben, andererseits, ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 6.1.1** Gegenstand der Abspaltung ist der Vermögensteil Teilbetrieb Österreich.

- 6.1.2** Aufbauorganisatorisch umfasst der Teilbetrieb Österreich insbesondere die unterhalb des Österreich-Vorstandsausschusses angesiedelten Geschäftsfelder der Filialen Österreich samt Wohnbaugeschäft, Kommerz, sowie Private Banking & Asset Management und die diesem Vorstandsausschuss zugeordneten Serviceeinheiten. In geschäftlicher Hinsicht umfasst der Teilbetrieb Österreich das Retail und Corporate/SME Customer Business, das Geschäft mit österreichischen Sparkassen und das Geschäft mit österreichischen Banken mit Kommerzkundencharakter, sowie das Geschäft mit Großkunden, wie im Wesentlichen in den Teilsegmenten "Österreich – Retail und Wohnbau" und „Großkunden“ im Konzernabschluss 2007 abgebildet, samt den von den zugeordneten zentralen Organisationseinheiten betriebenen Geschäften und Aktivitäten.
- 6.1.3** Die unterhalb des Holding-Vorstandsausschusses angesiedelten Geschäftsfelder Global Markets, welches auch das Treasury Business einschließt, sowie Group Corporate & Investment Banking, welches insbesondere das Investment Banking und das International Business samt den Filialen New York, London und Hongkong einschließt, ebenso wie die weiteren unterhalb dieses Vorstandsausschusses angesiedelten Organisationseinheiten mit konzernweiten Infrastrukturaufgaben und sonstigen zentralen, insbesondere steuernden, Konzernfunktionen samt allen von diesen Organisationseinheiten betriebenen Geschäften und Aktivitäten gehören weder aufbauorganisatorisch noch in geschäftlicher Hinsicht zum Teilbetrieb Österreich und sind daher nicht Gegenstand der Abspaltung, sondern verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft.
- 6.1.4** Zum Teilbetrieb Österreich gehören sämtliche diesem Teilbetrieb zugeordneten Vermögensgegenstände.
- 6.1.5** Für die Zuordnung wesentliche Prinzipien und Begriffsbestimmungen:
- a) Der Begriff „Vermögensgegenstände“, wie in diesem Vertrag verwendet, umfasst bilanzierungsfähige Aktiva und Passiva, sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten, sowie sonstige Vertragsbeziehungen mit Dritten, einschließlich Rechte und Pflichten, Lasten und Obliegenheiten außervertraglicher Natur, und in jedem Fall gleichgültig ob dinglicher oder schuldrechtlicher Natur oder privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur;
- b) Zuordnung über die Kontonummer: Soweit für die Erfassung, Durchführung oder Erfüllung bankgeschäftlicher Rechtsverhältnisse bei der übertragenden Gesellschaft ein Konto geführt wird oder generell in Zusammenhang mit einem bankgeschäftlichen Rechtsverhältnis dieses auf einem Konto bei der übertragenden Gesellschaft abgebildet ist, wird für die Zuordnung dieses Rechtsverhältnisses und generell der Rechtsbeziehung zum Kunden auf die Zuordnung des über die Kontonummer identifizierten Kontos abgestellt. Gleiches gilt für die Zuordnung von Rechtsverhältnissen, die die Bestellung von Sicherheiten zugunsten der übertragenden Gesellschaft zum Gegenstand haben: dabei wird auf das zu besichernde Rechtsgeschäft und das zur Abbildung dieses Rechtsgeschäftes geführte Konto abgestellt.
- c) Ausnahme vom Prinzip der Zuordnung über das Konto: Von der Zuordnung über das Konto generell ausgeschlossen sind die von den Filialen New York, London und Hongkong in deren Buchungssystemen erfassten bankgeschäftlichen Rechtsverhältnisse – diese verbleiben wie alle übrigen sich auf die Ge-

schäfte und Aktivitäten dieser Auslandsfilialen beziehenden Vermögensgegenstände jedenfalls bei der übertragenden Gesellschaft;

d) Als „Kunden“ werden umfassend sämtliche Partner aus bankgeschäftlichen Rechtsverhältnissen bezeichnet, unabhängig davon ob es sich dabei um natürliche Personen oder juristische Personen oder um Nichtbanken oder Kreditinstitute handelt;

e) Für die Erfassung der Organisationseinheiten, die bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben, und für die Zuordnung von Vermögensgegenständen, die zu dem bei der übertragenden Gesellschaft verbleibendem Restvermögen gehören, wurde eine neue organisatorische Kennung geschaffen, diese lautet „0196“. Eine Organisationseinheit mit einer anderen Kennung als „0196“ gilt als zum Teilbetrieb Österreich gehörig.

**6.2.** Dem Teilbetrieb Österreich sind die folgenden Vermögensgegenstände zugeordnet:

**6.2.1** die in der Übertragungsbilanz (Anlage 3) ersichtlichen oder aus dieser zuordenbaren Vermögensgegenstände. Mit dem Teilbetrieb Österreich wird eine - in der Erste Bank ohne steuerliche Wirkung gebildete - Haftrücklage im Ausmaß von 120.000.000.-- EUR mit übertragen.

**6.2.2** die öffentlich-rechtlichen Bewilligungen wie folgt:  
a) die Erste Bank verfügt über die in Anlage 6 aufgelisteten Berechtigungen, Bankgeschäfte zu betreiben („Bankkonzessionen“). Entsprechend den Grundsätzen des Bankwesengesetzes (kurz „BWG“) gehen alle Bankkonzessionen, die den Teilbetrieb Österreich betreffen, auf die übernehmende Gesellschaft über. Die bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Bankkonzessionen bleiben im Rahmen der von ihr betriebenen Bankgeschäfte aufrecht.  
b) die in Anlage 6 angeführten gewerberechtlichen und abgabenrechtlichen Bewilligungen.

**6.2.3** sämtliche Vermögensgegenstände, wie sie in diesem Vertrag als zum Teilbetrieb Österreich gehörig genannt werden, insbesondere

**a)** alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus Darlehensgeschäften und Kreditgeschäften (Geld- und Haftungskredite) samt den damit verbundenen Sicherheiten, mit Ausnahme der in der Anlage 7 durch die Kontonummern näher spezifizierten Rechtsverhältnisse aus Darlehensgeschäften und Kreditgeschäften samt den damit verbundenen Sicherheiten - diese verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft,

**b)** alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus Einlage- und Spargeschäften (Passivprodukte), mit Ausnahme der in der Anlage 7 durch die Kontonummern näher spezifizierten Rechtsverhältnisse aus Einlage- und Spargeschäften - diese verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft,

**c)** alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus dem Girogeschäft (Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung), mit Ausnahme der in der Anlage 7 durch die Kontonummern näher spezifizierten Rechtsverhältnisse aus dem Girogeschäft - diese verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft,

- d) alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus Wertpapiergeschäften (insb. Kauf- und Verkaufstransaktionen) sowie Depotgeschäften, mit Ausnahme der in der Anlage 7 durch die Kontonummern näher spezifizierten Rechtsverhältnisse aus Wertpapiergeschäften sowie Depotgeschäften - diese verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft,
  - e) alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus dem Kartengeschäft, mit Ausnahme der in der Anlage 7 durch die Kontonummern näher spezifizierten Rechtsbeziehungen aus dem Kartengeschäft - diese verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft,
  - f) alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus Schließfachverwaltungsgeschäften (Safes, Brief- und Sparbuchschießfächer),
  - g) die Rechtsverhältnisse mit Kunden aus Finanztermingeschäften (Derivatgeschäften) unter der Voraussetzung, dass mit dem jeweiligen Kunden auch ein bankgeschäftliches Rechtsverhältnis besteht, das gemäß Punkt 6.2.3 a) bis d) als zum Teilbetrieb Österreich gehörig genannt ist. Alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus Finanztermingeschäften, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft ebenso wie jene, bei denen die genannte Voraussetzung zwar zutrifft, jedoch eine Abbildung des Rechtsverhältnisses mit dem Kunden aus dieser Geschäftsart durch eine der in Anlage 7 angeführten Kontonummern gegeben ist,
  - h) generell alle sonstigen bankgeschäftlichen Rechtsverhältnisse mit Kunden, die geschäftsverantwortlich über die dem Teilbetrieb Österreich zugeordneten Organisationseinheiten abgewickelt und gesteuert werden,
  - i) alle Rechtsverhältnisse mit Partnern betreffend Vermittlungs- und Beratungsgeschäfte und Kooperationen zu den in diesem Punkt 6.2.3 genannten Bankgeschäften des Teilbetriebs Österreich;
- 6.2.4** alle dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Ansprüche aus persönlichen Sicherheiten, die der Erste Bank zur Sicherung von Ansprüchen aus den dem Teilbetrieb Österreich zugeordneten Vermögensgegenständen, insbesondere aus den in Punkt 6.2.3 erwähnten Geschäftsbeziehungen, eingeräumt worden sind;
- 6.2.5** alle zugunsten der Erste Bank im Inland eingetragenen Markenrechte, mit Ausnahme der im österreichischen Patentamt unter den Markenregisternummern 90.022, 90.023, 90.024, 90.025, 90.026, 91.360, 122.260, 122.261, 170.975, 170.976, 171.834, 171.839, 172.446, 234.734 und 240.881 eingetragenen Marken – diese Marken und die außerhalb Österreichs zugunsten der Erste Bank eingetragenen Markenrechte verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft;
- 6.2.6** das gesamte zum Teilbetrieb Österreich gehörige Anlagevermögen aus Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, wie insbesondere die für den Teilbetrieb Österreich verwendete im Eigentum der Erste Bank befindliche EDV-Hardware sowie sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, wie es in der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage 8 im einzelnen mittels der zugehörigen Inventarnummern angeführt ist;

- 6.2.7** sämtliche verbücherten und nicht verbücherten Bestandsrechte an Liegenschaften, die für den Teilbetrieb Österreich, insbesondere für dessen Filialen und Kommerzzentren, benützt werden und in Anlage 9 erfasst sind. Soweit für den Teilbetrieb Österreich Liegenschaften genutzt werden, die im Eigentum der Erste Bank stehen, wird die übertragende Gesellschaft mit der übernehmenden Gesellschaft hierüber gesondert Nutzungsregelungen vereinbaren;
- 6.2.8** alle dem Teilbetrieb Österreich zugeordneten und in der Anlage 10 angeführten Beteiligungen einschließlich der darin angeführten für die übertragende Gesellschaft von Beteiligungsgesellschaften als Treuhänder der übertragenden Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen, jeweils in dem aus der Anlage ersichtlichen Ausmaß; mit diesen Beteiligungen gehen auch sämtliche auf die jeweilige Gesellschafterstellung der Erste Bank bezüglichen Rechtsverhältnisse auf die übernehmende Gesellschaft über, insbesondere jene aus den zugrunde liegenden Erwerbsvorgängen sowie sonstige Rechte wie Vorkaufs- und Aufgriffsrechte; die Dritte Wiener tritt mit allen Rechten und Pflichten an Stelle der Erste Bank als Vertragspartei in alle diesbezüglichen Syndikats- und sonstigen Gesellschafterverträge und Treuhandverträge ein;
- 6.2.9** alle Rechte und Ansprüche gegenüber dritten Personen, soweit sich diese Rechte und Ansprüche auf Geschäfte und Aktivitäten der dem Teilbetrieb Österreich zugeordneten Organisationseinheiten beziehen oder damit nachweislich in einer engen Verbindung stehen;
- 6.2.10** alle Verbindlichkeiten und Lasten gegenüber dritten Personen, soweit sich diese Verbindlichkeiten und Lasten auf Geschäfte und Aktivitäten der dem Teilbetrieb Österreich zugeordneten Organisationseinheiten beziehen oder damit nachweislich in einer engen Verbindung stehen;
- 6.2.11** generell alle Vermögensgegenstände, insbesondere Rechte und Pflichten aus laufenden oder ausgeführten sonstigen Vertragsverhältnissen einschließlich aller Ansprüche und Rechte, Rückstellungen, Pflichten und Verbindlichkeiten daraus, einschließlich Mitgliedschaften, sowie anhängige Rechtsstreitigkeiten in Gerichts-, Schiedsgerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit der jeweilige Vermögensgegenstand eindeutig, nachvollziehbar oder überwiegend betriebsnotwendig den im Teilbetrieb Österreich betriebenen Geschäften oder Aktivitäten zuzuordnen ist;
- 6.3** Der Teilbetrieb Österreich umfasst auch die im Teilbetrieb Österreich beschäftigten oder diesem zugeordneten Mitarbeiter samt allen Rechten und Pflichten aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen, wie folgt:
- 6.3.1** Der Begriff Mitarbeiter bezeichnet alle Arbeitnehmer, einschließlich Lehrlinge, die gemäß Berufsausbildungsgesetz in einem Ausbildungsverhältnis stehen, freie Dienstnehmer sowie andere auf Werkvertrags- oder sonstiger vertraglicher Basis bei der Erste Bank beschäftigte Arbeitnehmer;
- 6.3.2** Alle Arbeitsverhältnisse und sonstigen dienstrechtlichen Rechtsbeziehungen mit Mitarbeitern gehen auf die übernehmende Gesellschaft über; dies mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse und sonstigen dienstrechtlichen Rechtsbeziehungen mit jenen Mitarbeitern, die, jeweils identifiziert durch ihre Personalnummer, in Anlage 11 angeführt werden – diese verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft. Ebenso verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft die Arbeitsverhältnisse und sonstigen dienstrechtlichen Rechtsbeziehungen

mit den in den Filialen New York, London und Hongkong beschäftigten Mitarbeitern.

- 6.3.3** Bei Änderungen nach dem Spaltungsstichtag, auf welchen Tag hin Anlage 11 erstellt wurde, gilt für die Zuordnung folgendes:
- a) für Neueintritte und Wiedereintritte von Mitarbeitern, insbesondere auch bei Rückkehr nach Beendigung einer Dienstüberlassung, ist die direkte Zuordnung der Organisationseinheit, in welcher der Mitarbeiter fortan tätig ist, entscheidend: Handelt es sich dabei um eine Organisationseinheit mit der Kennung 0196, gehört das Arbeitsverhältnis und die sonstige dienstrechtliche Rechtsbeziehung zum Restvermögen und verbleibt damit bei der übertragenden Gesellschaft, bei einer anderen Kennung ist Zugehörigkeit zum Teilbetrieb Österreich gegeben;
  - b) für Mitarbeiter, die von der Erste Bank an ein anderes Beschäftiger-Unternehmen in der Erste Bank-Gruppe dienstüberlassen sind, verbleibt bei einem Wechsel zu einem anderen Beschäftiger-Unternehmen der Erste Bank-Gruppe die ursprüngliche Zuordnung erhalten;
- 6.3.4** Alle dienstrechtlichen Rechts- und Vertragsverhältnisse der Erste Bank mit jenen Mitgliedern des Vorstandes der Erste Bank, die bei der übernehmenden Gesellschaft die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes wahrnehmen, sind zum Teilbetrieb Österreich gehörig und gehen auf die übernehmende Gesellschaft über.
- 6.3.5** Die übernehmende Gesellschaft tritt in sämtliche bestehende Arbeitsverhältnisse mit den von der Übertragung erfassten Arbeitnehmern der übertragenden Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) ein.
- 6.3.6** Die übernehmende Gesellschaft tritt hinsichtlich der von der Übertragung erfassten Arbeitnehmer an Stelle der Erste Bank in die folgenden Verträge ein: den Pensionskassenvertrag mit der VBV- Pensionskasse AG, den Beitrittsvertrag mit der VBV Mitarbeitervorsorgekasse AG, den Gruppenversicherungsvertrag sowie die Auslagerungsvereinbarung von kollektivvertraglichen bzw. betriebsvereinbarungsgemäßen Pensionsrisiken mit der Sparkassen Versicherung AG, jeweils in der gültigen Fassung. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt die Rechte und Pflichten aus diesen Vertragsbeziehungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- 6.3.7** Die Personalrückstellungen für die von der Übertragung erfassten Arbeitnehmer gehen von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft im Zuge dieser Spaltung über.
- 6.4** Der Teilbetrieb Österreich umfasst auch die im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung in das Firmenbuch eintretenden Bestandsveränderungen an Vermögensgegenständen, die aus den zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen, wie dem Anlagenverzeichnis, ersichtlich sind oder die sich aus den in diesem Vertrag festgelegten Zuordnungsregeln, wie insbesondere aus der kostenstellenbezogenen Zuordnung zu Organisationseinheiten des Teilbetriebs Österreich ergeben. Gleiches gilt für Änderungen im Mitarbeiterstand in diesem Zeitraum.
- 6.5** Von der übertragenden Gesellschaft wird ausschließlich der in Punkt 6.2. bis 6.4 näher bezeichnete Übertragungsgegenstand auf die übernehmende Ge-

sellschaft übertragen. Alle anderen Vermögensgegenstände der übertragenden Gesellschaft gehören zum Restvermögen und verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft.

- 6.6** Soweit ein Vermögensgegenstand aufgrund der vorstehenden Regelungen weder der übertragenden Gesellschaft noch der übernehmenden Gesellschaft zugeordnet werden kann, insbesondere weil dessen Existenz den Vertragspartnern nicht bewusst war, wird dieser so zugeordnet, dass er bei stärkerem wirtschaftlichen Bezug zu den in Punkt 6.1.2 angeführten Geschäftstätigkeiten als von der Abspaltung erfasst und der übernehmenden Gesellschaft übertragen gilt und bei stärkerem wirtschaftlichem Bezug zu den in Punkt 6.1.3. angeführten Geschäftstätigkeiten als zum Restvermögen gehörig und damit bei der übertragenden Gesellschaft verbleibend gilt.
- 6.7** Als Regelung über die Zuordnung von Vermögen, das sonst aufgrund dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden kann, wird festgelegt, dass dieses bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt.
- 6.8** Die Vertragspartner werden alle Rechtshandlungen und Maßnahmen durchführen, die zur ordnungsgemäßen Übertragung der zum Teilbetrieb Österreich gehörenden Vermögensgegenstände notwendig oder zweckmäßig sind.
- 6.9** Soweit die Übertragung einzelner zum Teilbetrieb Österreich gehöriger Vermögensgegenstände im Außenverhältnis nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, verpflichtet sich die übertragende Gesellschaft, derartige Vermögensgegenstände über Wunsch der übernehmenden Gesellschaft als Treuhänder der übernehmenden Gesellschaft im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr der übernehmenden Gesellschaft weiterhin zu halten.

## **7. Schlussbilanz, Spaltungsbilanz und Übertragungsbilanz (§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG)**

- 7.1** Die Abspaltung zur Aufnahme findet auf der Grundlage der Schlussbilanz (Anlage 1), statt.
- 7.2** Das der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen ist aus der Spaltungsbilanz (Anlage 2) ersichtlich.
- 7.3** Der an die übernehmende Gesellschaft übertragene Teilbetrieb Österreich ist aus der Übertragungsbilanz (Anlage 3) ersichtlich. Die übernehmende Gesellschaft führt die sich aus der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft ergebenden Buchwerte des übertragenen Teilbetriebs Österreich entsprechend der Übertragungsbilanz (Anlage 3) nach § 202 Abs 2 Z 1 UGB fort.

## **8. Umgründungssteuergesetz und positiver Verkehrswert**

- 8.1** Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art VI UmgrStG.

- 8.2 Der in Punkt 6. näher bezeichnete Teilbetrieb Österreich stellt Vermögen im Sinne des § 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG dar. Der Teilbetrieb Österreich in seiner Gesamtheit ist seit mehr als zwei Jahren Vermögen der Erste Bank.
- 8.3 Die steuerlichen Buchwerte für das im Zuge der Spaltung übertragene Vermögen werden fortgeführt.
- 8.4 Es besteht eine Befreiung von der Gesellschaftsteuer nach § 38 Abs 5 UmgrStG und § 6 Abs 1 Z 3 KVG.
- 8.5 Der Aufstellung eines Umgründungsplanes gemäß § 39 UmgrStG bedurfte es nicht.
- 8.6 Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft stellen fest, dass das übertragene Vermögen (Teilbetrieb Österreich) zum Spaltungsstichtag sowie am heutigen Tag einen positiven Verkehrswert besitzt.

## 9. Wechselseitige Schad- und Klagloshaltung

- 9.1 Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die übernehmende Gesellschaft bei einer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten, die dem Restvermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
- 9.2 Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, die übertragende Gesellschaft bei einer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten, die dem Teilbetrieb Österreich zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
- 9.3 Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft halten fest, dass diese wechselseitige Schad- und Klagloshaltung nur das Innenverhältnis regelt – die Wirkungen des § 15 SpaltG bleiben davon unberührt.

## 10. Sonstige spaltungsrechtliche und steuerrechtliche Aspekte

- 10.1 Weder den Aktionären der übertragenden Gesellschaft noch dem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft oder anderen Personen werden Rechte gemäß § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG gewährt. Maßnahmen gemäß § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG sind nicht vorgesehen und werden nicht gesetzt.
- 10.2 Es wird weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft noch einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft ein besonderer Vorteil iS des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt.
- 10.3 Das dem Spaltungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Durchführung der Spaltungsprüfung ist kein besonderer Vorteil iS des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Restvermögensprüfer und für allfällige sonstige Prüfer.

**10.4** Das Angebot einer Barabfindung gemäß §§ 17 iVm 11 iVm 2 Abs 1 Z 13 SpaltG kann entfallen, da es sich bei der gegenständlichen Spaltung zur Aufnahme weder um eine nicht verhältnismäßige Spaltung gemäß § 8 Abs 3 SpaltG noch um eine rechtsformübergreifende Spaltung zur Aufnahme gemäß § 11 SpaltG handelt.

**10.5** Zum Teilbetrieb Österreich gehören keine Grundstücke im Sinne des § 2 GrEStG, sodass Grunderwerbsteuer nicht anfällt. Auch kommt es durch die Übertragung einer Beteiligung auf die übernehmende Gesellschaft zu keinem Vorgang, der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG auslöst.

## **11. Salvatorische Klausel, Kosten, Rechtswahl, Schiedsklausel**

**11.1** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung in Hinblick auf die Anforderungen des SpaltG und des UmgrStG am nächsten kommt.

**11.2** Die mit der Errichtung dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags in Notariatsaktsform verbundenen Kosten, insbesondere die Honorare des Notars und der sonstigen Berater, sowie die mit der Durchführung der Spaltung verbundenen Gebühren und Abgaben trägt die übertragende Gesellschaft.

**11.3** Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden.

## **12. Aufschiebende Bedingungen**

**12.1** Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist aufschiebend bedingt durch

**12.1.1** die Genehmigung durch die Hauptversammlung der Erste Bank als übertragende Gesellschaft,

**12.1.2** die Genehmigung durch die Hauptversammlung der Dritte Wiener als übernehmende Gesellschaft und

**12.1.3** die Bewilligung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Spaltung der Erste Bank gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG.

Verzeichnis der Anlagen:

Diese bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

- Anlage 1 "Schlussbilanz"
- Anlage 2 "Spaltungsbilanz"
- Anlage 3 "Übertragungsbilanz"
- Anlage 4 "Satzung neu der übertragenden Gesellschaft"
- Anlage 5 "Satzung neu der übernehmenden Gesellschaft"
- Anlage 6 "Öffentlich-rechtliche Bewilligungen" gemäß Punkt 6.2.2
- Anlage 7 "Kontonummern" gemäß Punkt 6.2.3
- Anlage 8 "Anlagevermögen" gemäß Punkt 6.2.6
- Anlage 9 "Bestandsverträge " gemäß Punkt 6.2.7
- Anlage 10 "Beteiligungen " gemäß Punkt 6.2.8
- Anlage 11 "Mitarbeiter" gemäß Punkt 6.3.2

Wien, am 26. März 2008

---

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der  
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

---

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der  
Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG

## Anlage II

Schlussbilanz der Erste Bank der  
oesterreichischen Sparkassen AG zum  
31.12.2007

## Bilanz zum 31. Dezember 2007 ("Schlussbilanz")

## ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG

## Aktiva

	EUR	EUR
<b>1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern</b>		492.937.393,99
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:</b>		
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	5.107.967.298,37	
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel	0,00	5.107.967.298,37
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>		
a) täglich fällig	1.463.149.416,24	
b) sonstige Forderungen	29.246.984.258,90	30.710.133.675,14
<b>4. Forderungen an Kunden</b>		29.827.748.947,16
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>		
a) von öffentlichen Emittenten	700.578.967,97	
b) von anderen Emittenten	9.106.614.336,16	9.807.193.304,13
darunter: eigene Schuldverschreibungen	107.656.403,55	
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>		1.600.474.941,07
<b>7. Beteiligungen</b>		564.301.399,59
darunter: an Kreditinstituten	450.650.710,04	
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		8.773.856.822,82
darunter: an Kreditinstituten	7.728.784.190,05	
<b>9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</b>		62.062.563,41
<b>10. Sachanlagen</b>		77.147.629,80
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	35.875.555,13	
<b>11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft</b>		42.798.437,00
darunter: Nennwert	1.764.884,00	
<b>12. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		4.294.287.701,82
<b>13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist</b>		0,00
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		254.332.792,91
<b>Summe der Aktiva</b>		91.615.242.907,21

## Bilanz zum 31. Dezember 2007 ("Schlussbilanz")

## ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG

## Aktiva

EUR	EUR
-----	-----

## Posten unter der Bilanz

## 1. Auslandsaktiva

	56.454.959.178,51
--	-------------------

## Bilanz zum 31. Dezember 2007 ("Schlussbilanz")

## ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG

## Passiva

	EUR	EUR
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
a) täglich fällig	984.732.696,91	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	32.811.692.092,15	33.796.424.789,06
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>		
a) Spareinlagen	7.976.841.606,41	
darunter:		
aa) täglich fällig	1.949.925.022,58	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	6.026.916.583,83	
b) sonstige Verbindlichkeiten	13.627.548.195,58	
darunter:		
aa) täglich fällig	5.311.416.726,79	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.316.131.468,79	21.604.389.801,99
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>		
a) begebene Schuldverschreibungen	14.180.703.913,15	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	5.983.435.416,54	20.164.139.329,69
<b>4. Sonstige Verbindlichkeiten</b>		3.528.609.965,72
<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		165.973.363,46
<b>6. Rückstellungen</b>		
a) Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	
b) Rückstellungen für Pensionen	360.729.443,00	
c) Steuerrückstellungen	5.325.528,51	
d) sonstige	169.952.027,46	536.006.998,97
<b>6.A Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>		0,00
<b>7. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>		1.929.440.710,03
<b>8. Ergänzungskapital</b>		2.522.268.399,63
<b>9. Gezeichnetes Kapital</b>		632.577.890,00
<b>10. Kapitalrücklagen</b>		
a) gebundene	4.630.879.000,00	
b) nicht gebundene	0,00	
c) Rücklage für eigene Aktien	0,00	4.630.879.000,00
<b>11. Gewinnrücklagen</b>		
a) gesetzliche Rücklage	34.156.000,00	
b) satzungsmäßige Rücklagen	0,00	
c) andere Rücklagen	923.091.000,00	
d) Rücklage für eigene Aktien	42.799.000,00	1.000.046.000,00
<b>Übertrag</b>		<b>90.510.756.248,55</b>

## Bilanz zum 31. Dezember 2007 ("Schlussbilanz")

## ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG

## Passiva

	EUR	EUR
Übertrag		90.510.756.248,55
12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG		854.000.000,00
13. Bilanzgewinn		237.356.658,66
14. Unversteuerte Rücklagen		
a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	13.130.000,00	
b) sonstige unversteuerte Rücklagen darunter:	0,00	13.130.000,00
aa) Investitionsfreibetrag gemäß § 9 EStG 1988	0,00	
bb) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988	0,00	
cc) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988	0,00	
dd) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988	0,00	
<b>Summe der Passiva</b>		<b>91.615.242.907,21</b>

## Posten unter der Bilanz

1. <b>Eventualverbindlichkeiten</b>		12.340.967.814,68
darunter:		
a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	0,00	
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	5.862.146.406,72	
2. <b>Kreditrisiken</b>		7.774.832.903,21
darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften	0,00	
3. <b>Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften</b>		245.694.023,03
4. <b>Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23</b>		10.072.490.339,32
darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 Z 7	183.820.746,21	
5. <b>Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs.1</b>		3.611.470.332,14
darunter: erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und 4	2.966.246.163,86	
6. <b>Auslandspassiva</b>		36.126.869.756,36

## Anlage III

Übertragungsbilanz zum 31.12.2007  
(“Teilbetrieb Österreich”)

**Übertragungsbilanz zum 31.12.2007  
("Teilbetrieb Österreich")**

**Aktiva**

	EUR	EUR
<b>1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern</b>		218.738.451,72
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:</b>		
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	2.596.384.426,69	
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel	0,00	2.596.384.426,69
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>		
a) täglich fällig	303.575.972,96	
b) sonstige Forderungen	326.864.834,18	630.440.807,14
<b>4. Forderungen an Kunden</b>		16.387.181.819,52
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>		
a) von öffentlichen Emittenten	0,00	
b) von anderen Emittenten	809.260.432,13	809.260.432,13
darunter: eigene Schuldverschreibungen	0,00	
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>		69.122.946,05
<b>7. Beteiligungen</b>		407.834.537,17
darunter: an Kreditinstituten	383.187.505,22	
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		147.826.779,18
darunter: an Kreditinstituten	90.803.400,63	
<b>9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</b>		28.338.839,30
<b>10. Sachanlagen</b>		29.242.413,11
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	8.537.368,00	
<b>11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft</b>		0,00
darunter: Nennwert	0,00	
<b>12. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		383.293.003,10
<b>13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist</b>		0,00
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		10.294.693,90
<b>Summe der Aktiva</b>		21.717.959.149,01

**Übertragungsbilanz zum 31.12.2007**  
**("Teilbetrieb Österreich")**

**Aktiva**

EUR	EUR
-----	-----

**Posten unter der Bilanz**

1. Auslandsaktiva

	6.785.203.418,36
--	------------------

**Übertragungsbilanz zum 31.12.2007**  
**("Teilbetrieb Österreich")**

**Passiva**

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

- a) täglich fällig  
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist

**2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

- a) Spareinlagen  
darunter:  
aa) täglich fällig  
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist  
b) sonstige Verbindlichkeiten  
darunter:  
aa) täglich fällig  
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist

**3. Verbriefte Verbindlichkeiten**

- a) begebene Schuldverschreibungen  
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten

**4. Sonstige Verbindlichkeiten**

**5. Rechnungsabgrenzungsposten**

**6. Rückstellungen**

- a) Rückstellungen für Abfertigungen  
b) Rückstellungen für Pensionen  
c) Steuerrückstellungen  
d) sonstige

**6.A Fonds für allgemeine Bankrisiken**

**7. Nachrangige Verbindlichkeiten**

**8. Ergänzungskapital**

**9. Gezeichnetes Kapital**

**10. Kapitalrücklagen**

- a) gebundene  
b) nicht gebundene  
c) Rücklage für eigene Aktien

**11. Gewinnrücklagen**

- a) gesetzliche Rücklage  
b) satzungsmäßige Rücklagen  
c) andere Rücklagen  
d) Rücklage für eigene Aktien

**Übertrag**

EUR	EUR
5.255.958.912,85	
1.751.603.577,15	7.007.562.490,00
7.976.841.606,41	
1.949.925.022,58	
6.026.916.583,83	
6.143.004.494,85	
4.275.665.263,81	
1.867.339.231,04	14.119.846.101,26
0,00	
0,00	0,00
	140.237.967,52
	76.454.613,81
0,00	
0,00	
0,00	
113.857.976,42	113.857.976,42
	0,00
	0,00
	0,00
	0,00
140.000.000,00	
0,00	
0,00	140.000.000,00
0,00	
0,00	
0,00	
0,00	0,00
	21.597.959.149,01

**Übertragungsbilanz zum 31.12.2007**  
 ("Teilbetrieb Österreich")

**Passiva**

- Übertrag**
- 12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG**
- 13. Bilanzgewinn**
- 14. Unversteuerte Rücklagen**
- a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
- b) sonstige unversteuerte Rücklagen  
 darunter:
- aa) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988
- bb) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988
- cc) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988
- dd) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988

**Summe der Passiva**

EUR	EUR
	21.597.959.149,01
	120.000.000,00
	0,00
0,00	
0,00	0,00
0,00	
0,00	
0,00	
0,00	
	21.717.959.149,01

**Posten unter der Bilanz**

- 1. Eventualverbindlichkeiten**  
 darunter:
- a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
- b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten
- 2. Kreditrisiken**  
 darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
- 3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften**
- 4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23** \*)  
 darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 Z 7
- 5. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs.1** \*)  
 darunter: erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und 4
- 6. Auslandspassiva**

	3.260.857.489,07
0,00	
3.260.857.489,07	
	5.003.565.731,30
0,00	
	242.160.768,03
	0,00
0,00	
	0,00
	672.418.340,71

\*) Entfall der Berechnung gem. § 21 Abs. 1 Z 6 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 BWG

## Anlage IV

Spaltungsbilanz zum 31.12.2007 der  
Erste Bank der oesterreichischen  
Sparkassen AG

**Spaltungsbilanz zum 31.12.2007 der  
ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG**

**Aktiva**

	EUR	EUR
<b>1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern</b>		274.198.942,27
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:</b>		
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	2.511.582.871,68	
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel	0,00	2.511.582.871,68
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>		
a) täglich fällig	6.343.102.949,13	
b) sonstige Forderungen	28.920.119.424,72	35.263.222.373,85
<b>4. Forderungen an Kunden</b>		13.440.567.127,64
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>		
a) von öffentlichen Emittenten	700.578.967,97	
b) von anderen Emittenten	8.297.353.904,03	8.997.932.872,00
darunter: eigene Schuldverschreibungen	107.656.403,55	
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>		1.531.351.995,02
<b>7. Beteiligungen</b>		156.466.862,42
darunter: an Kreditinstituten	67.463.204,82	
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		8.886.030.043,64
darunter: an Kreditinstituten	7.897.980.789,42	
<b>9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</b>		33.723.724,11
<b>10. Sachanlagen</b>		47.905.216,69
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	27.338.187,13	
<b>11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft</b>		42.798.437,00
darunter: Nennwert	1.764.884,00	
<b>12. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		3.910.994.698,72
<b>13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist</b>		0,00
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		244.038.099,01
<b>Summe der Aktiva</b>		75.340.813.264,05

**Spaltungsbilanz zum 31.12.2007 der  
ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG**

**Aktiva**

EUR	EUR
-----	-----

**Posten unter der Bilanz**

1. Auslandsaktiva

	49.669.755.760,15
--	-------------------

**Spaltungsbilanz zum 31.12.2007 der  
ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG**

**Passiva**

	EUR	EUR
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
a) täglich fällig	912.303.289,91	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	31.060.088.515,00	31.972.391.804,91
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>		
a) Spareinlagen	0,00	
darunter:		
aa) täglich fällig	0,00	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0,00	
b) sonstige Verbindlichkeiten	7.484.543.700,73	
darunter:		
aa) täglich fällig	1.035.751.462,98	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	6.448.792.237,75	7.484.543.700,73
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>		
a) begebene Schuldverschreibungen	14.180.703.913,15	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	5.983.435.416,54	20.164.139.329,69
<b>4. Sonstige Verbindlichkeiten</b>		3.388.371.998,20
<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		89.518.749,65
<b>6. Rückstellungen</b>		
a) Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	
b) Rückstellungen für Pensionen	360.729.443,00	
c) Steuerrückstellungen	5.325.528,51	
d) sonstige	56.094.051,04	422.149.022,55
<b>6.A Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>		0,00
<b>7. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>		1.929.440.710,03
<b>8. Ergänzungskapital</b>		2.522.268.399,63
<b>9. Gezeichnetes Kapital</b>		632.577.890,00
<b>10. Kapitalrücklagen</b>		
a) gebundene	4.750.879.000,00	
b) nicht gebundene	0,00	
c) Rücklage für eigene Aktien	0,00	4.750.879.000,00
<b>11. Gewinnrücklagen</b>		
a) gesetzliche Rücklage	34.156.000,00	
b) satzungsmäßige Rücklagen	0,00	
c) andere Rücklagen	923.091.000,00	
d) Rücklage für eigene Aktien	42.799.000,00	1.000.046.000,00
<b>Übertrag</b>		74.356.326.605,39

**Spaltungsbilanz zum 31.12.2007 der  
ERSTE BANK der oesterreichischen Sparkassen AG**

**Passiva**

Übertrag

12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG

13. Bilanzgewinn

14. Unversteuerte Rücklagen

- a) Bewertungsreserve auf Grund von  
Sonderabschreibungen
- b) sonstige unversteuerte Rücklagen  
darunter:
- aa) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988
- bb) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988
- cc) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988
- dd) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988

**Summe der Passiva**

EUR	EUR
	74.356.326.605,39
	734.000.000,00
	237.356.658,66
13.130.000,00	
0,00	13.130.000,00
0,00	
0,00	
0,00	
0,00	
	75.340.813.264,05

**Posten unter der Bilanz**

1. Eventualverbindlichkeiten

darunter:

- a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus  
weitergegebenen Wechseln
- b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung  
aus der Bestellung von Sicherheiten
- 0

2. Kreditrisiken

darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften

3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften

4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23

darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 Z 7

5. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs.1

darunter: erforderliche Eigenmittel gemäß  
§ 22 Abs. 1 Z 1 und 4

6. Auslandspassiva

	9.080.110.325,61
0,00	
2.601.288.917,65	
	2.771.267.171,91
0,00	
	3.533.255,00
183.820.746,21	10.057.835.429,63
	2.515.924.577,84
1.870.700.409,56	
	35.454.451.415,65

## Anlage V

Gemeinsamer Spaltungsbericht des  
Vorstands der Erste Bank der  
oesterreichischen Sparkassen AG und  
des Vorstands der Dritte Wiener  
Vereins-Sparcasse AG gemäß § 4 Abs 1  
SpaltG bzw § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a  
AktG  
(Entwurf)

**GEMEINSAMER BERICHT**

**DES VORSTANDES**

der

**ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG**

(„Erste Bank“ oder „übertragende Gesellschaft“)

und

**DES VORSTANDES**

der

**DRITTE WIENER VEREINS-SPARCASSE AG**

(„Dritte Wiener“ oder „übernehmende Gesellschaft“)

über die

**Abspaltung des Teilbetriebes Österreich  
von der Erste Bank zur Aufnahme in die Dritte Wiener gemäß  
Spaltungs- und Übernahmevertrag**

## Einleitung

Die Erste Bank hat sich durch die kontinuierliche Erweiterung des Heimmarktes in Mittel- und Osteuropa in den letzten Jahren zu einem der größten Finanzdienstleister in dieser Region entwickelt.

Zur adäquaten Anpassung an diese Entwicklung wurde durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Änderungen eine neue Struktur geschaffen, die das österreichische Kernkundengeschäft in einem eigenen Teilbetrieb zusammenfasst, während parallel innerhalb der gleichen Rechtspersönlichkeit eine Holdingstruktur etabliert wurde, die zentrale Konzernfunktionen, Infrastruktur und Geschäftsbereiche mit konzernweiten Aufgaben zusammenfasst.

In konsequenter Fortsetzung dieser Strukturänderung soll nunmehr die rechtliche Trennung des im Teilbetrieb Österreich zusammengefassten österreichischen Kernkundengeschäftes von den Holdingaktivitäten durch Abspaltung zur Aufnahme in die Dritte Wiener, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Erste Bank, vorgenommen werden.

Die Umsetzung soll durch Übertragung des Teilbetriebes Österreich von der Erste Bank auf die Dritte Wiener durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen.

**Der Vorstand der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als übertragende Gesellschaft und der Vorstand der Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG als übernehmende Gesellschaft erstaten hiermit gemeinsam den gemäß §§ 4 und 17 Z 5 Spaltungsgesetz (kurz „SpaltG“) iVm § 220a Aktiengesetz (kurz „AktG“) zu erstellenden Bericht:**

### 1. Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag

- 1.1 Erste Bank als übertragende Gesellschaft und Dritte Wiener als übernehmende Gesellschaft haben am 12.3.2008 einen Spaltungs- und Übernahmungsvertrag betreffend die Übertragung des Teilbetriebes Österreich der Erste Bank durch Abspaltung zur Aufnahme in die Dritte Wiener erstellt; dieser liegt im Entwurf vor (dieser im folgenden kurz „Spaltungs- und Übernahmungsvertrag“) und bildet die Basis dieses Berichtes.
- 1.2 Den in diesem Bericht verwendeten Begriffen kommt, wenn diese im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung zu wie im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag.

## **2. Erläuterung der Spaltung**

- 2.1 Wie bereits im Einleitungsteil dargestellt, plant die Erste Bank, die zentralen Gruppenfunktionen, Infrastruktur und operative Geschäftsfelder mit konzernweiten Aufgaben, allerdings nicht das österreichische Kernkundengeschäft, in einer Holdinggesellschaft zu vereinen. Sie soll somit in Zukunft die Funktion einer geschäftsleitenden Holding-Gesellschaft wahrnehmen, aber auch operativ als Bank tätig sein.
- 2.2 Zu diesem Zweck wird sie ihren Teilbetrieb Österreich in eine eigene, bereits gegründete Tochtergesellschaft, welche derzeit als „Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG“ firmiert, zur Aufnahme gemäß SpaltG unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art. VI Umgründungssteuergesetz (kurz „UmgrStG“) unter Verzicht auf Anteilsgewährung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge abspalten.

## **3. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags**

- 3.1 Allgemeines
- 3.1.1 Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag liegt als Entwurf vor und soll am 26.3.2008 in Form eines Notariatsakts, somit in der von § 17 Z 1 SpaltG verlangten Form, abgeschlossen werden.
- 3.1.2 Da sich der letzte Jahresabschluss der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften – aufgestellt jeweils zum 31.12.2007 - auf ein Geschäftsjahr bezieht, dessen Ablauf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags am 26.3.2008 nicht länger als sechs Monate zurückliegt, kann die Aufstellung einer Zwischenbilanz gemäß §§ 7 Abs 2 Z 3 SpaltG unterbleiben.
- 3.2 Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften
- §§ 17 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 1 SpaltG sieht zwingend vor, dass Angaben über die Firma, den Sitz und die vorgesehenen Satzungen der beteiligten Gesellschaften in den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag aufzunehmen sind. Dies ist in Punkt 1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages erfolgt.
- 3.3 Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft
- 3.3.1 Mit Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch geht das abgespaltene Vermögen der Erste Bank im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 14 Abs 2 SpaltG auf die Dritte Wiener über. Durch den Abspaltungsvorgang werden der Teilbetrieb Österreich und damit die diesem Teilbetrieb zugeordneten Vermögensgegenstände iSd Spaltungs- und Übernahmungsvertrages samt allen Rechten und Pflichten auf die Dritte Wiener übertragen. Weitere Übertragungsakte sind nicht notwendig. Die

Gesamtrechtsnachfolge ist deshalb partiell, weil sie sich nur auf das Vermögen bezieht, das Gegenstand der Abspaltung ist.

3.3.2 Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge gehen Rechte und Pflichten aus Vertragsbeziehungen in Bezug auf das erfasste Vermögen auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass es weiterer Zustimmungen durch die Vertragspartner bedarf. Von der Übertragung erfasste Verträge können die Bestimmung enthalten, dass bei einer Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentumsverhältnisse oder Einflussmöglichkeiten eines Vertragspartners der andere Vertragspartner einseitig eine Vertragsbeendigung oder eine Änderung der Vertragskonditionen begehren kann. Da die Dritte Wiener jedoch eine 100%ige Tochtergesellschaft der Erste Bank ist, somit durch die Übertragung des abgespaltenen Vermögens auf die Dritte Wiener als übernehmende Gesellschaft keine Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentumsverhältnisse oder Einflussmöglichkeiten gegeben ist, liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

#### 3.4. Keine Anteilsgewährung

3.4.1 In Punkt 3.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird dargelegt, weshalb eine Gewährung von Anteilen an der Dritte Wiener an die Aktionäre der Erste Bank unterbleibt. Gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG kann im Fall einer Spaltung zur Aufnahme die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft unterbleiben, wenn die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Da die übernehmende Gesellschaft eine 100%ige Tochtergesellschaft der Erste Bank und damit der übertragenden Gesellschaft ist, ist jeder Aktionär der Erste Bank auch indirekt über seine Beteiligung an der Erste Bank an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis wie an der Erste Bank beteiligt. Aus diesem Grund kann die Gewährung von Anteilen unterbleiben. Weiters wird durch die Abspaltung des Teilbetriebes Österreich auch nicht gegen das Verbot der Rückgewähr von Einlagen verstoßen, da der Teilbetrieb Österreich von der übertragenden Gesellschaft auf eine 100%ige Tochtergesellschaft übertragen wird und sich das Vermögen der Erste Bank dadurch nicht vermindert.

3.4.2 In Punkt 3.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird dargelegt, welche im SpaltG vorgesehenen Ausführungen im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag nicht erfolgen müssen, da eine Gewährung von Anteilen an der Dritte Wiener unterbleibt. Zusammengefasst beziehen sich diese Bestimmungen auf Angaben zu einem allfälligen Umtauschverhältnis der Anteile, deren Aufteilung und weiteren Punkten in diesem Zusammenhang. Eine Erörterung dieser nicht anzuwendenden Bestimmungen kann unterbleiben.

#### 3.5 Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung

Tritt gemäß § 17 Z 3 SpaltG bei einer Spaltung zur Aufnahme bei der übertragenden Gesellschaft ein Spaltungsverlust dergestalt ein, dass das Nennkapital der übertragenden Gesellschaft herabgesetzt werden muss, darf die Spaltung erst eingetragen werden, nachdem die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung eingehalten worden sind. Bei der Abspaltung des Teilbetriebes Österreich kommt es zu keinem solchen Verlust. Gemäß §§ 33 Abs 7 iVm 20 Abs 4 Z 1 UmgrStG ist der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des abzuspaltenden Vermögens dem Wertansatz der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft in der Bilanz der Erste Bank zuzuschreiben. Es kommt steuerrechtlich weder zu einem Gewinn noch zu einem Verlust. Eine Herabsetzung des Grundkapitals oder eine Auflösung von Rücklagen bei der übertragenden Gesellschaft ist also nicht erforderlich.

### 3.6 Spaltungsstichtag

Spaltungsstichtag ist der Ablauf des 31.12.2007. Auf diesen Tag ist die Schlussbilanz aufgestellt. Die Spaltungswirkungen treten – ungeachtet der Wirkung der Übertragung gemäß § 14 Abs 2 SpaltG mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch – mit steuer- und schuldrechtlicher Wirkung mit Beginn des 1.1.2008 ein.

### 3.7 Genauere Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen

3.7.1 § 17 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 10 SpaltG bestimmt, dass der Spaltungs- und Übernahmevertrag eine genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, zu enthalten hat. Das abzuspaltende Vermögen besteht aus dem Teilbetrieb Österreich.

3.7.2 Der Teilbetrieb Österreich wird im Spaltungs- und Übernahmevertrag näher beschrieben. Zur möglichst genauen Beschreibung des abzuspaltenden Vermögens werden Generalklauseln verwendet, die im Einzelfall durch detaillierte Aufzählungen und Anlagen konkretisiert werden.

3.7.3 Die zum abgespaltenen Vermögen gehörigen Gegenstände können aus der Zuordnungsregelung des Punktes 6 und den Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmevertrag ersehen werden.

3.7.4 Die genaue Zuordnung der übertragenen Vermögensteile ergibt sich aus Punkt 6 des Spaltungs- und Übernahmevertrages. In Punkt 2.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrages in Verbindung mit den detaillierten Regelungen in dessen Punkt 6 wird im einzelnen festgelegt, welche Vermögensteile dem Teilbetrieb Österreich zugehörig sind und daher von der Abspaltung erfasst sind und welche Vermögensteile zum Restvermögen gehören und daher bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben. Punkt 6.7 des Spaltungs- und Übernahmevertrages enthält die in § 2 Abs 1 Z 11 Spaltungsgesetz vorgesehene Regelung für die Zuordnung von

Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können, und legt für diesen Fall fest, dass solche Vermögensteile bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben.

### 3.8 Schlussbilanz, Spaltungsbilanz und Übertragungsbilanz

Gemäß §§ 17 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag die zu enthalten die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, somit die Schlussbilanz der Erste Bank, sowie die Spaltungsbilanz, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist. Weiters enthält der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag eine Übertragungsbilanz, in der das abgespaltene Vermögen ausgewiesen ist.

Diese Bilanzen wurden aufgestellt. Sie sind dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 angeschlossen und bilden einen Bestandteil des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages.

### 3.9 Sonstiges

3.9.1 Punkt 10 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag enthält Angaben über Umstände, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs 1 Z 8 und 9 SpaltG anzugeben sind. Weder werden Rechte im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG an einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt noch wird irgendeinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem der beteiligten Prüfer ein besonderer Vorteil im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt.

3.9.2 Punkt 10 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag hält auch fest, weshalb das Angebot einer Barabfindung gemäß §§ 17 iVm 11 iVm 2 Abs 1 Z 13 SpaltG entfallen kann. Im gegenständlichen Fall liegt weder eine rechtsformübergreifende Spaltung im Sinne des § 11 SpaltG noch eine nicht verhältnismäßige Spaltung im Sinne des § 8 Abs 3 SpaltG vor. Die Bestimmung des § 11 SpaltG (Barabfindungsgebot) wäre nur dann anzuwenden, wenn Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft einen Nachteil dadurch erlitten, dass diese Gesellschaft eine andere Rechtsform aufweist als die Gesellschaft, an der sie bisher die Beteiligung gehalten haben. Da dies bei der gegenständlichen Transaktion nicht der Fall ist, ist diese Bestimmung hier nicht anwendbar.

### 3.10 Inkrafttreten der Spaltung

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag ist durch die Genehmigung der Hauptversammlungen der Erste Bank und der Dritte Wiener und durch die Bewilligung der Abspaltung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG aufschiebend bedingt. Erst wenn alle drei aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind, tritt der Spaltungs- und

Übernahmungsvertrag durch Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien in Kraft. Bei diesem Gericht werden auch die für die Spaltung erforderlichen Unterlagen und Berichte eingereicht.

Wien, am 12.3.2008

---

Mag. Andreas Treichl

---

Johannes Kinsky

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder  
der  
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

---

Dr. Elisabeth Bleyleben-Koren

---

Dr. Peter Bosek

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder  
der  
Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG

## Anlage VI

### Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2007)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006 sowie am 31-08-2007.

## Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine

wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers

selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des

Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich

auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beige setzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Würde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erteilung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des

Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## III. TEIL

### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geftendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher

unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.